

Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

betreffend Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Solaranlagen ausdrücklich zulassen

2020/422

vom 21. Oktober 2022

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	<p>Auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bundesgesetz wurden die Richtlinien und Kriterien der Denkmalpflege BL für bewilligungspflichtige Solaranlagen per 1. April 2022 überarbeitet. Neu wird für Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS-A-Gebiete) <i>ausserhalb der Kernzonen</i>, welche keine besondere Bedeutung aufweisen, eine Lockerung vorgeschlagen. Somit könnten neu auf rund 77 % der Dachflächen in ISOS-A-Gebieten – nämlich denjenigen ausserhalb von Kernzonen – Solaranlagen bewilligt werden, sofern diese genügend angepasst sind. Der Regierungsrat bestätigt in seinem Bericht, dass das neue Raumplanungsgesetz (RPG Art. 18a), in Kraft seit 1. Mai 2014, und die Raumplanungsverordnung (RPV Art. 32a), in Kraft seit 1. Januar 2015, den Spielraum betreffend Solaranlagen in Kernzonen erweitert haben. Der entsprechende Spielraum werde vom Kanton Basel-Landschaft maximal ausgenutzt.</p>
Beratung in der Kommission	<p>Die Abschreibung der Motion war in der Kommission bestritten. Für die Abschreibung spreche, argumentierten die Befürworter und Befürworterinnen, dass die Neuregelung in allen ISOS-A-Gebieten ausserhalb der Kernzonen Solaranlagen erlaube, wenn sie genügend angepasst sind, was bisher nicht der Fall war. Damit gehe eine Liberalisierung in Bezug auf die Zulassung von Solaranlagen einher. Auch wurde darauf verwiesen, dass das Kriterium «schlecht einsehbar» nur für insgesamt 3 % Prozent der Dachflächen in Bau- und Landwirtschaftszonen gelte. Nicht zuletzt handle es sich um eine Interessenabwägung. Die ISOS-A-Gebiete in den Kernzonen verdanken ihren Schutzstatus ihrem grossen kultur- und bauhistorischen Wert. Deren Nichtbeeinträchtigung durch Solaranlagen sei vertretbar angesichts der Menge der restlichen Dachflächen, welche bewilligungsfrei für Solaranlagen genutzt werden können.</p> <p>Gegen die Abschreibung wurde vorgebracht, dass die Hürden für die Erstellung von Solaranlagen mit der vorgeschlagenen Regelung nicht ausreichend abgebaut würden. Insbesondere wurde kritisiert, dass eine Solaranlage in der Kernzone eines ISOS-A-Gebiets nur bewilligt werden kann, wenn sie «schlecht einsehbar» ist. Diese Einschränkung entspreche nicht der geforderten Liberalisierung der Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Kernzonen.</p> <p>Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.</p>
Antrag an den Landrat	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat mit 6:5 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion 2020/422 abzuschreiben.</p>

1. Ausgangslage

Die von Saskia Schenker am 27. August 2020 eingereichte Motion «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Solaranlagen ausdrücklich zulassen» hat der Landrat am 10. Juni 2021 überwiesen. Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so zu ändern, dass Solaranlagen ausdrücklich auch in Ortskernen zulässig sind und Einschränkungen oder in besonderen Fällen Verbote nur dort zulässig sind, wo dies aus besonders gewichtigen Gründen gerechtfertigt ist. Die Richtlinien und Kriterien für die Bewilligung von Solaranlagen sollen zeitgemäss, massvoll und gesetzeskonform gelockert werden.

Der Regierungsrat bestätigt in seinem Bericht, dass das neue Raumplanungsgesetz ([RPG Art. 18a](#)), in Kraft seit 1. Mai 2014, und die Raumplanungsverordnung ([RPV Art. 32a](#)), in Kraft seit 1. Januar 2015, den Spielraum betreffend Solaranlagen in Kernzonen erweitert haben. Der entsprechende Spielraum werde vom Kanton Basel-Landschaft maximal ausgenutzt, wird unterstrichen. Gemäss dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz ([RBG § 104b](#)) sind Solaranlagen in Bauzonen und in Landwirtschaftszonen schon heute baubewilligungsfrei. Sie sind lediglich der zuständigen Behörde vor der Realisierung zu melden. Bewilligungspflichtig gemäss RPG Art. 18a Abs. 1 sind nur Solaranlagen, die in Kernzonen, in Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen müssen auf Dächern *genügend angepasst* sein. Bewilligungspflichtig gemäss RPG § 18a, Abs. 3 sind ferner Solaranlagen, die auf einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonaler oder nationaler Bedeutung errichtet werden sollen. Solche Solaranlagen dürfen derartige Denkmäler *nicht wesentlich beeinträchtigen*.

Im Baselbiet braucht es schon heute bei 93 % der Dachflächen in Bau- und Landwirtschaftszonen für Solaranlagen keine Bewilligung. Auf gut zwei Dritteln der übrigen 7 % der Dachflächen können heute Solaranlagen unter gewissen Bedingungen bewilligt werden. Lediglich für 2-3% der Dachflächen führte die bisherige Umsetzung der Bundesvorgaben zu einer abschlägigen Beantwortung eines Solaranlage-Gesuches. Bereits heute werden aufgrund der geltenden Gesetze in Kernzonen bzw. Schutzzonen viele Solaranlagen bewilligt und erstellt.

Einschränkungen oder in besonderen Fällen Verbote gibt es nur dort, wo dies aus besonders gewichtigen Gründen im öffentlichen Interesse gerechtfertigt ist, nämlich bei Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Als solche werden behandelt: kantonal geschützte Objekte sowie die im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS-Inventar oder kurz: ISOS) bezeichneten Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente mit dem höchsten Erhaltungsziel «A» gemäss RPV Art. 32b.

Rund ein Drittel der Kernzonen der Baselbieter Gemeinden sind gemäss ISOS als Ortsbilder von nationaler Bedeutung aufgelistet. Das ISOS führt zudem auch Gebiete auf, die ausserhalb der Kernzonen liegen und das höchste Erhaltungsziel A haben. In diesen Gebieten führten in den letzten Jahren viele Gesuche für Solaranlagen zu einem abschlägigen Bescheid, was für Unverständnis sorgte. Dies, weil die Kriterien und Richtlinien streng ausgelegt wurden. Dabei handelte es sich vorwiegend um Gebiete in Agglomerationsgemeinden, welche ausserhalb der Ortskerne liegen, jedoch im Zusammenhang mit der Inventarisierung durch den Bund miterfasst und im ISOS mit dem höchsten Erhaltungsziel A definiert wurden. Der Regierungsrat unterstreicht, dass der schweizerische Fachverband für Sonnenenergie Swissolar, dem die Anpassung präsentiert wurde, den vorliegenden Ansatz als nachvollziehbar und sehr innovativ erachtet.

In seinem Bericht weist der Regierungsrat auf die Überarbeitung per 1. April 2022 der «Richtlinien/Kriterien der Denkmalpflege BL für bewilligungspflichtige Solaranlagen» (siehe [Beilage zur Vorlage](#)) hin. Mit der damit einhergehenden Lockerung können in den ISOS-A-Gebieten ausserhalb von Kernzonen Solaranlagen bewilligt werden, sofern diese genügend angepasst sind. Der Regierungsrat ist überzeugt, mit den Anpassungen der Richtlinien/Kriterien eine nachhaltige Verbesserung im Umgang mit der Bewilligungspraxis bei Solaranlagen erreicht zu haben. Bei kantonal geschützten Objekten und ISOS-Objekten mit Erhaltungsziel A, welche gemäss ISOS eine beson-

dere Bedeutung aufweisen, gelten aber weiterhin die strengeren Kriterien. Solaranlagen auf Kulturdenkmälern dürfen diese nicht wesentlich beeinträchtigen. Bezogen auf die Anzahl geeigneter Dachflächen im Kanton handelt es sich dabei um eine sehr geringe Anzahl, für welche die strengeren Kriterien gelten.

Für Eigentümerschaften, für die es aufgrund von denkmalpflegerischen Interessen nicht möglich ist, auf dem eigenen Haus eine Solaranlage zu installieren, besteht die Möglichkeit, sich in einer Solarstromgenossenschaft einzukaufen oder bei einem Stromanbieter Sonnenstrom zu kaufen. Die Beteiligung an einer grösseren Anlage stellt aus ökologischer und ökonomischer Sicht für diese Liegenschaftsbesitzer eine sinnvolle Lösung dar.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat, die Motion 2020/422 «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Solaranlagen ausdrücklich zulassen» abzuschreiben.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Umweltschutz- und Energiekommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 20. Juni, 22. August, und 9. September 2022 beraten. An allen Sitzungen anwesend waren Regierungsrat Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, sowie als Fachvertreter der Denkmalschutzbehörde Walter Niederberger, stellvertretender Leiter Amt für Denkmalschutz und Philipp Allemann, Ortsbildpfleger. An der ersten und letzten Sitzung war zudem Kantonsplaner Thomas Waltert Amt für Raumplanung ARP zugegen. An der zweiten Sitzung wurde David Stichelberger, Leiter des Schweizerischen Fachverbands für Sonnenenergie Swissolar, angehört.

Die Beratungen wurden aufgrund der inhaltlichen Ähnlichkeit verbunden mit den Beratungen zur Vorlage betreffend das Postulat «Hürden für erneuerbare Energien endgültig abbauen: Kompetenzen der kantonalen Fachstelle Denkmalschutz klar definieren» (Vorlage [2020/424](#)).

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat sich anlässlich der Beratungen durch die Verwaltung eingehend über die Anwendung der Richtlinien der Denkmalpflege informieren lassen. Dabei wurde die Praxis anhand diverser konkreter Beispiele erläutert und zudem die Beurteilung von möglichen Gesuchen anlässlich einer Begehung der Kernzone der Stadt Liestal diskutiert.

Die Abschreibung der Motion war in der Kommission umstritten. Für die Abschreibung spreche, so wurde von einer knappen Mehrheit argumentiert, dass mit der Anpassung der Richtlinien neu Solaranlagen in allen ISOS-A-Gebieten ausserhalb der Kernzonen ermöglicht werden. Sie bleiben allerdings bewilligungspflichtig und müssen genügend angepasst sein. Dies sei eine deutliche Liberalisierung in Vergleich zur bisherigen Praxis.

Die nach wie vor strengere Regelung für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern, welche das Kriterium «schlecht einsehbar» beinhaltet, betreffe lediglich 3 % Prozent der Dachflächen in den Bau- und Landwirtschaftszonen und sei angesichts der kulturhistorischen Bedeutung dieser Schutzobjekte gerechtfertigt. Mit der Neuregelung würden nun zusätzlich auf zwei Dritteln der restlichen 7 % der Dachflächen Solaranlagen möglich, sofern sie genügend angepasst sind.

Die Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS-A-Gebiete) und die kantonal geschützten Objekte verdanken ihren Status ihrem grossen kultur- und bauhistorischen Wert. Sie sind gemäss Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) zu bewahren und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Daher

ist es gerechtfertigt, den Bau von Solaranlagen in diesen Fällen lediglich mit strengeren Auflagen zu gestatten. Nicht zuletzt handelt es sich hierbei um eine Abwägung von öffentlichen Interessen. Der Schutz und die damit einhergehende Forderung der Nichtbeeinträchtigung durch Solaranlagen ist wichtig, zumal davon lediglich 7% der Dachflächen betroffen sind. Die restlichen 93% der Dachflächen können schon heute und weiterhin bewilligungsfrei für Solaranlagen genutzt werden. Die in den Richtlinien der Denkmalpflege festgelegten Kriterien werden als nachvollziehbar und überprüfbar gewertet. Von Solarfachleuten werde die vom Kanton BL angewendete Praxis als innovativ und liberal bezeichnet.

Gegen die Abschreibung wurde von einer grossen Minderheit der Kommission vorgebracht, dass das Anliegen der Motion nicht wirklich erfüllt sei. Insbesondere wurde kritisiert, dass eine Solaranlage in einer Kernzone, welche auch als ISOS-A-Gebiet verzeichnet ist, nur dann realisiert werden kann, wenn sie «schlecht einsehbar» ist. Diese Einschränkung gehe immer noch zu weit und entspreche nicht der in der Motion geforderten Liberalisierung der Bewilligungspraxis von Solaranlagen in Kernzonen. Zwar wird lobend festgestellt, dass von der Bau- und Umweltschutzdirektion bereits gewisse Lockerungen vorgenommen worden seien, aber mit der ausgearbeiteten Richtlinie werde das Motionsanliegen nicht erfüllt. Dass Solaranlagen in ISOS-A-Gebieten dort, wo sie nicht «schlecht einsehbar» sind, nicht zugelassen sind, sei störend. Solaranlagen sollten ausdrücklich auch in Ortskernen zulässig sein – und Einschränkungen oder in besonderen Fällen Verbote nur dort gelten, wo dies aus besonders gewichtigen Gründen gerechtfertigt sei. Das Kriterium der guten Anpassung genüge hierzu vollauf. Die Einsehbarkeit als Einschränkung kann nicht akzeptiert werden.

Ein Kommissionsmitglied vermutete, dass die Praxis des Kantons BL mit der neuen Raumplanungsverordnung auf Bundesebene (RPV), die per 1. Juli 2022 in Kraft trat, überholt worden sei. Darin seien nämlich die Bestimmungen für genügend angepasste Solaranlagen in Kernzonen, Ortsbildschutzzonen oder in Denkmalschutzzonen nochmals gelockert worden. Die Verwaltung führte korrigierend aus, dass [RPV Art. 32a](#) explizit auf bewilligungsfreie Solaranlagen angewendet werden müsse, also mit den Solaranlagen ausserhalb der Kern- und Schutzzonen, und Kulturdenkmälern, welche im Kanton Basel-Landschaft schon heute lediglich der Meldeflicht unterstehen. Die RPV-Änderung sei eine Reaktion auf die zu strenge Umsetzung von [Art. 18a RPG](#) durch andere Kantone in ihrer Praxis zum bewilligungsfreien Umgang mit Solaranlagen in Bau- und Landwirtschaftszonen, und daher nicht relevant für das Baselbiet.

Die Verwaltung führte weiter aus, dass per Gesetz ([RBG § 104b](#)) im Kanton BL festgelegt worden sei, dass ausser in Kern- und Schutzzonen oder auf Kulturdenkmälern, in allen übrigen Zonen Solaranlagen ohne Bewilligung erstellt werden können. Dies auch dann, wenn sie nicht genügend angepasst oder störend sind. Dies trifft auf 93% der Dachflächen der Siedlungsfläche zu. Damit habe das Baselbiet den Spielraum des Bundes maximal ausgenutzt und eine liberale Umsetzung gewählt. Bewilligungsfreie Solaranlagen müssen lediglich dem Amt für Umweltschutz und Energie gemeldet werden. Eine Bewilligung ist lediglich in den in den Richtlinien beschriebenen Gebieten bzw. Objekten erforderlich.

Die Kommission beschäftigte sich eingehend mit der Problemstellung und stellte fest, dass sowohl die Sachlage wie auch die Interessenlage komplex sei. Diverse Fragen wurden von der Verwaltung weitgehend zufriedenstellend beantwortet. Um sich vor Ort ein Bild von den praktischen Herausforderungen beim Bewilligungsverfahren für Solaranlagen in geschützten Kernzonen zu machen und um die Vorlage besser beurteilen zu können, führte die Kommission unter der Leitung der Fachpersonen der Denkmalpflege und in Begleitung eines Vertreters des Fachverbands für Sonnenenergie, Swissolar, eine Besichtigung des Ortskerns von Liestal durch.

– *Einsehbarkeit: Kriterium «schlecht einsehbar»*

Im Rahmen des Augenscheins konnte sich die Kommission davon überzeugen, dass es in der historisch gewachsenen Dachlandschaft mit Kaminen und verschiedenen Aufbauten wie Lukarnen, Kaminen etc. nicht sehr viel Platz für Solaranlagen gibt und das Potenzial für Energiegewinnung

auf sehr vielen Dächern eher gering ist. Auf Dachflächen, die vom öffentlichen Grund aus «schlecht einsehbar» sind, können Solaranlagen gemäss den überarbeiteten Richtlinien bewilligt werden. An einem spezifischen Beispiel in der Stadt Liestal, erläuterte die Verwaltung, sei das Kriterium «schlecht einsehbar» entscheidend gewesen, dass eine Solaranlage ermöglicht werden konnte.

Zur Frage der Einsehbarkeit respektive zur Definition von «schlecht einsehbar» erklärte die Verwaltung auf Anfrage, dass hierbei immer der Einzelfall vor Ort von Fachleuten mit Augenmass beurteilt werden müsse. Beispielsweise gebe es sogar den Fall, dass eine Solaranlage auf einem schützenswerten Objekt realisiert werden könne, selbst wenn ein oder zwei Solarpanels am Rand der Dachfläche das Kriterium der «schlechten Einsehbarkeit» nicht erfüllen. Man entscheide nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der Gesetzgebung. Dabei bleibe ein gewisser Ermessensspielraum. Des Weiteren sei das Kriterium der Einsehbarkeit keine Erfindung des Kantons Basel-Landschaft. Sie werde – und diese Betrachtungsweise ist relativ neu und ein zusätzlicher Lockerungsschritt – nicht mehr durch den Blick aus der Vogelperspektive, also z.B. vom Schleifenberg herab definiert, sondern durch den Blick eines Menschen, der sich in unmittelbarer Nähe auf öffentlichem Grund bewegt.

Die schönen Baselbieter Ortsbilder werden wesentlich geprägt durch die Ziegeldächer mit ihren Aufbauten und ihrer Vielfältigkeit. Durch grossflächige Panels als neue Elemente würden diese Dächer deutlich verändert. Dies sei aus denkmalpflegerischer Fachsicht ein starker Eingriff in die kulturhistorisch wertvolle Ziegellandschaft.

Die Frage, ob zur Erzeugung von Solarenergie nicht beispielsweise Solarziegel in Biberschwanzform eingesetzt werden könnten, womit die Dachoptik erhalten bliebe, wurde von Seiten Verwaltung dahingehend beantwortet, dass Solarziegel sehr teuer seien und verglichen mit der getätigten Investition nur verhältnismässig wenig Strom produzieren. Man sei aber auch für solche Lösungen offen. Man verschliesse sich nicht der neuen Technik und ermögliche Solaranlagen, wo dies gesetzlich vertretbar sei.

Ein Kommissionsmitglied wies auf die Schwierigkeit hin, dass ein Hauseigentümer womöglich nicht über den Schutzstatus seines Hauses – und die damit verbundenen Auflagen für die Installation einer Solaranlage – informiert sei, da diesbezüglich von Seiten Gemeinde keine Information erfolge. Dies wäre aber nötig, da das ISOS in Bezug auf die Bewilligung von Solaranlagen eigentümerverbindlich ist. Grundsätzlich seien Solaranlagen rückbaubar, argumentierte ein anderes Kommissionsmitglied, also sollte man sie ermöglichen, da sie bei Bedarf in den kommenden Generationen zurückgebaut werden könnten. Die Verwaltung entgegnete, ob eine Solaranlage realisiert werden könne, hänge nicht nur von deren Substanz, sondern wesentlich von deren Optik ab.

Der Denkmalschutz ist ein öffentliches Interesse und ist im Denkmal- und Heimatschutzgesetz (DHG) kantonal verankert. Es stelle sich in jedem einzelnen Fall die Frage, ob eine Solaranlage das Ortsbild bzw. die Einheitlichkeit der Dächer, welche beispielsweise aus Tonziegeln bestehen können, stört. In vielen Gemeindereglementen der Kernzonen ist festgeschrieben, wie die Dächer zu decken sind. Schreibt das Reglement Tonziegel vor, so stört eine Solaranlage das Bild, weil sie nicht aus demselben Material ist. Man habe sich an die Vorgaben des Bundes zu halten, welcher seine Strategien zur Baukultur sowie Leitfäden zur Ortsbildkultur herausgibt. Und ein wesentliches Element des kulturhistorisch wertvollen Ortsbilds sind dabei die Dachflächen. Im Fall der Kernzonen treffen das Interesse an der Erhaltung der wertvollen Ortsbilder und das Interesse, Solarstrom zu produzieren, aufeinander – und es gelte eine Abwägung vorzunehmen.

Aus der Kommission wurden zwei Beispiele von Kulturdenkmälern herangezogen, anhand welcher die Frage der Einsehbarkeit ausführlich diskutiert wurde. In beiden Fällen wurde aus der Kommission der ablehnende Entscheid zur Errichtung einer Solaranlage kritisiert. Im einen Fall, erläuterte die Verwaltung, liege ein entsprechendes Gerichtsurteil vor, im anderen Fall wurde erklärt, dass das Objekt vom öffentlichem Grund aus voll einsehbar sei, und daher der Bau einer Solaranlage nicht erlaubt worden sei.

Die Frage eines Kommissionsmitglieds, ob das als schützenswert eingestufte alte Sekundarschulgebäude Gründen in Muttenz gemäss der neuen Regelung mit einer Solaranlage bestückt werden dürfte, beantwortete die Verwaltung folgendermassen: Grundsätzlich sei auf dem Hauptdach, wenn dieses einsehbar sei, eine Solaranlage nicht erlaubt. Jedoch wäre eine solche auf dem danebenliegenden Flachdach des neu gebauten Primarschulhauses bewilligungsfrei möglich; nicht zuletzt aufgrund der grossen Dachfläche wäre eine Solaranlage dort sehr wirtschaftlich.

Aktuell gebe es erst auf 5 % der Gesamtdachfläche im Kanton Solaranlagen. Nach Möglichkeit sollten auf den bestehenden Dächern, auf welchen es ohne Einschränkungen möglich ist, Solaranlagen installiert werden, betonte die Verwaltung.

– *Nächste Revision ISOS-Inventar: 2028*

Ob geplant sei, bei der nächsten ISOS-Revision, welche gemäss Denkmalschutzbehörde 2028 vorgesehen ist, die Schutzzonen auszudehnen, wollte ein Kommissionsmitglied wissen. Die Verwaltung entgegnete, eine Revision bedinge immer eine Überprüfung. Schutzzonen können sowohl verkleinert als auch vergrössert oder belassen werden. Beispielsweise gehören in der Gemeinde Muttenz das alte Sekundarschulhaus, das Freidorf und die Ruine Wartenberg zu den 23 % Schutzgebieten ausserhalb der Kernzonen mit strengeren Auflagen für Solaranlagen. Mit der anstehenden Neubewertung in den kommenden sechs Jahren könnte sich gemäss Denkmalschutzbehörde einiges ändern. Das Gründen-Gebiet mit der alten Sekundarschule habe zum Beispiel durch die erfolgten Änderungen (Abbrüche und Neubauten) nicht mehr dieselbe Bedeutung und werde möglicherweise mit der nächsten Revision aus dem ISOS entlassen. Auf der anderen Seite würden sich die Baselbieter Ortskerne aus kulturhistorischer Sicht vor allem durch ihre schönen Ziegeldächer auszeichnen. Wird eine Solaranlage darauf gebaut, so werde ein wichtiges Element des Baselbieter Kulturguts verdeckt oder verunstaltet. Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass bei der nächsten Revision einige ISOS-Gebiete nicht mehr enthalten sein werden. Das ISOS wird alle 15 Jahre aktualisiert. Die letzte Revision erfolgte in den Nullerjahren und ist seit 2013 in Kraft. Seither habe sich vieles verändert. Aus Sicht der Verwaltung ist davon auszugehen, dass häufigere Überprüfungen der wertvollen Ortskerne dazu führen könnten, dass mehr Gebäude aus der Schutzzone entlassen werden und in denjenigen Teil kommen, in welchem bewilligungsfrei Solaranlagen gebaut werden können.

– *Kompatibilität der Neuregelung mit Bundesrecht*

Zur Frage der Kompatibilität der geplanten Richtlinienanpassung mit dem Bundesrecht führte der geladene Solarfachvertreter aus, dass diese nicht der Bundesregelung widerspreche, da weiterhin eine Bewilligungspflicht auf denjenigen Objekten bestehe, die nicht im historischen Ortskern liegen, aber gemäss ISOS mit Erhaltungsziel A bezeichnet sind. Des Weiteren gelte für Solaranlagen ein Meldeverfahren und sie würden nicht als «bewilligungsfrei» bezeichnet. Der Kanton Basel-Landschaft nehme mit seiner Unterscheidung innerhalb der ISOS-A-Zone gesamtschweizerisch eine Vorreiterrolle ein. Wichtig sei, dass es keine Verbotszonen in den historischen Ortskernen gebe. So hält der Solarfachvertreter die Regelung im Kanton Bern, welcher für die gesamte Altstadt ein Verbot für Solaranlagen kennt, nicht für den richtigen Weg.

Die Frage einzelner Kommissionsmitglieder, ob eine Gesetzesanpassung vorgesehen sei, wurde von Seiten Verwaltung verneint mit dem Hinweis auf die geänderten Richtlinien/Kriterien. Eine weitergehende Lockerung sei nicht angemessen, wurde unterstrichen, und es sei richtig, dass in wenigen Gebieten das kulturhistorische Gut den Vorrang behalte. In zwei Dritteln der Gemeinden (56) im Kantonsgebiet sind Solaranlagen ausdrücklich zugelassen. Die Energiewende werde damit möglich sein. Solaranlagen sollen dort angebracht werden, wo sie sinnvoll und wirtschaftlich sind. Würde man weitergehen, käme man in Konflikt mit der Bundesgesetzgebung. Den vorhandenen schönen Ortsbildern im Kanton Basel-Landschaft soll weiterhin Sorge getragen werden. Bezüglich der Erreichung der Ziele der Energiewende sei der Beitrag der Solaranlagen in ISOS A Gebieten nicht matchentscheidend.

– *Antrag*

Der Antrag eines Kommissionsmitglieds auf Streichung des Kriteriums «schlecht einsehbar» in den Richtlinien wurde von der Kommission mit 6:6 Stimmen und Stichtscheid des Präsidiums abgelehnt. Der Antrag war damit begründet worden, dass im Bundesrecht einzig stehe, Kulturdenkmäler dürften nicht beeinträchtigt werden. Und eine gut angepasste Solaranlage bedeute, dank der guten Anpassung, eben keine Beeinträchtigung. Der Kanton Basel-Landschaft erlaube heute aber lediglich gut angepasste Solaranlagen auf Kulturdenkmälern, wenn sie «schlecht einsehbar» seien.

Die Frage, was bei einer Streichung des Kriteriums «schlecht einsehbar» passieren würde, wurde von der Verwaltung wie folgt beantwortet: Das Kriterium der Einsehbarkeit sei einfach nachzuvollziehen. Wenn dieses wegfalle, müssten für die Beurteilung die anderen qualitativen Kriterien, wie die Anpassung, stärker gewichtet werden. Insbesondere müsste dann auch das Kriterium «möglichst auf untergeordneten Dächern» stärker berücksichtigt werden. Damit wären Solaranlagen nur auf den eher kleineren und häufig schattigeren Nebendächern möglich. Das Kriterium der Einsehbarkeit sei für die Erhaltung des Ortsbildes das entscheidende Kriterium. Des Weiteren wurde betont, dass die Auflage «schlecht einsehbar» nur in den besonders schützenswerten Kernzonen der 30 ISOS-Gemeinden gelte.

– *Fazit*

Eine knappe Kommissionsmehrheit hielt die geänderten Richtlinien/Kriterien für transparent und nachvollziehbar. Dass die Bestimmungen einen gewissen Spielraum offenlassen, sei richtig, da die Fachpersonen und Entscheidungsgremien mit Augenmass und nach bestem Wissen und Gewissen handelten. Mit einer gesetzlichen Regelung Solaranlagen überall zu ermöglichen würde man einen Schritt zu weit gehen. Es brauche im Vollzug nachvollziehbare Kriterien wie «schlecht einsehbar». Zudem wurde darauf hingewiesen, dass sich dieses strenge Kriterium auf lediglich 2–3 % der Dachflächen im Siedlungsgebiet von 30 Gemeinden bezieht. Auch laufe man Gefahr, mit der Streichung in Konflikt mit dem Bundesrecht zu kommen. Es brauche kohärente und konsistente gesetzliche Regelungen, die möglichst wenig Fragen offenlassen. Die Streichung des in der Kommission umstrittenen Kriteriums der Einsehbarkeit führe eher zu Unklarheit.

In der Abwägung des öffentlichen Interesses gehe in den ISOS A Kernzonen der Schutz der Kulturdenkmäler der Energieproduktion vor. Die Erreichung der Ziele der Energiewende sei auch mit der jetzigen Regelung möglich. Auf den meisten Dachflächen im Kanton könnten heute bewilligungsfrei Solaranlagen erstellt werden. Zudem gäbe es auch die Möglichkeit, sich in Solargenossenschaften einzukaufen, welche auf grossen und geeigneten Dachflächen Solaranlagen erstellen. Der diesbezüglich geäusserte Wunsch an den Kanton, sich für solche Lösungen noch aktiver bei der Bevölkerung einzusetzen, wurde vom Regierungsrat aufgenommen, welcher versprach, die Möglichkeiten von Solargenossenschaften dort zu stärken, wo andere Ziele nicht über Gebühr beeinträchtigt seien.

Eine grosse Kommissionsminderheit sprach sich gegen die Abschreibung der Motion aus. Einerseits wurde erklärt, man wäre mit der Abschreibung einverstanden, wenn das Kriterium «schlecht einsehbar» gestrichen würde. Die restlichen neun Kriterien in den Richtlinien/Kriterien würden zur Beurteilung ausreichen. Solaranlagen sollten generell erlaubt sein und nicht nur, wenn man sie nicht sieht. Mit der vorgeschlagenen Lösung werde das Motionsanliegen nicht erfüllt. Man wolle aber keinesfalls die Regelung kippen, dass bei historisch wertvollen Objekten Solaranlagen nicht erlaubt sind. Andererseits wurde vorgeschlagen, anstelle des «schlecht einsehbar» eine bestimmte Prozentzahl der Gesamtanlagenfläche festzulegen, welche maximal einsehbar sein dürfe oder die Bewilligung von Solaranlagen gesetzlich zu regeln.

Antrag an den Landrat

Die Umweltschutz- und Energiekommission beantragt dem Landrat mit 6:5 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion 2020/422 abzuschreiben.

21.10.2022 / ble

Umweltschutz- und Energiekommission

Thomas Noack, Präsident